

Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 SGB IX

zwischen

**dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg
(Leistungsträger)**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts (Kosoz AöR)
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

**Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.
24358 Ascheffel
Unterschoothorst 5**

(Leistungserbringer)

vertreten durch Peter Richert und Johannes Richert

wird folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 123 ff. SGB IX

für

die besondere Wohnform der Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.

über Leistung(en) zur sozialen Teilhabe nach § 76 SGB IX i.V.m. § 78 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV SGB IX SH)

(insbesondere für Menschen mit Intelligenzminderung)

geschlossen:

¹ Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeiter*innen der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung des Leistungserbringers

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

Teil 2 - Leistungsvereinbarung

§ 2 Art und Ziel der Leistungen

§ 3 Personenkreis/ Geltungsbereich

§ 4 Methoden und Inhalte der Leistungen

§ 5 Umfang der Leistungen

§ 6 Qualität der Leistungen

§ 7 Wirksamkeit der Leistungen

Teil 3 - Vergütungsvereinbarung

§ 8 Kalkulationsgrundlagen

§ 9 Vergütungsvereinbarung

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 10 Prüfungen und Kürzung der Vergütung

§ 11 Gemeinsame Datenbank

§ 12 Allgemeine Regelungen

§ 13 Anpassung der Vereinbarung

§ 14 Salvatorische Klausel

§ 15 Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung

§ 16 Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

Vorbemerkung des Leistungserbringers

Die Lebensgemeinschaft Hof Saelde ist eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf landwirtschaftlicher Grundlage. Der Hof bildet den Lebens- und Arbeitsmittelpunkt für über 23 Menschen mit und ohne Assistenzbedarf. Die Menschen sind in den Bereichen Landwirtschaft, Gärtnerei, Naturschutz, verschiedenen Handwerken, Bäckerei, Hauswirtschaft, Vermarktung, Verwaltung und Kunst/Kultur beschäftigt. Wir verstehen uns als Orte im ländlichen Raum zur gemeinsamen Entwicklung von Menschen.

Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft arbeitet methodisch auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes.

Die Arbeit folgt einem ganzheitlichen Konzept, in dem Landwirtschaft und Sozialarbeit in einer engen wechselseitigen Beziehung stehen, so dass jeder dieser Bereiche immer auch Aspekte des jeweils anderen berührt. Der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft wird man, aufgrund dieser besonderen Struktur, nur durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise über die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung hinweg und nicht durch eine getrennte Betrachtung der Bereiche gerecht.

Die Hofgemeinschaft nimmt durch die Entwicklung der ländlichen Räume und der sozialen Landwirtschaft zivilgesellschaftlich bedeutende Aufgaben wahr. Sinn und Zweck des Organismus „Hof“ ist es, durch die Erzeugung und den Verkauf gesunder Lebensmittel sowie der Erhaltung und Förderung der kulturellen ländlichen Vielfalt und des sozialen inklusiven Zusammenlebens einen Beitrag für unsere Gesellschaft zu leisten und dadurch ein Teil von ihr zu sein.

Durch diese reale Struktur aus Lebens- und Arbeitszusammenhängen entsteht individuelle, sinnstiftende Teilhabe in vielfältigen Bereichen. Da diese Arbeitsfelder nicht gesondert als spezielles Leistungsangebot für die Menschen mit Beeinträchtigung geschaffen wurden, sind die Tätigkeiten nicht ihrer ursprünglichen Bedeutung beraubt. Alles findet in einem realen Lebenszusammenhang statt in dem sowohl die Menschen mit als auch ohne Beeinträchtigung ihren Lebensplatz finden und sich damit in den Gesamtorganismus mit ihrem ganz persönlichen Beitrag (unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit) einbringen können. Jeder arbeitet nach seinen Möglichkeiten auf den Hof mit und jeder wird für das Gelingen benötigt.

Teil 1 – Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Grundlage

(1) Diese Vereinbarung regelt gem. § 125 Abs. 1 SGB IX

- Inhalt,
- Umfang,
- Qualität,
- Wirksamkeit

der Leistungen der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform in der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft (Leistungsvereinbarung)

und

- die Vergütung dieser Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Darüber hinaus regelt diese Vereinbarung Verfahrensfragen.

(2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind u.a.

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zunächst im Rahmen des Modellprojekts - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassung
 - Der nach § 131 SGB IX geschlossene Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (LRV-SH) einschließlich der Beschlüsse der Vertragskommission nach § 35 Abs. 1 LRV-SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
 - die Landesverordnung, soweit gültig, über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 26.04.2022

Regelungen des LRV-SH, die unmittelbar Rechte und Pflichten der Leistungsträger und der Leistungserbringer regeln, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Teil 2 - Leistungsvereinbarung

§ 2 Art und Ziel der Leistungen

Art der Leistung

Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft erbringt Assistenzleistungen gemäß § 113 (2) i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX sowie § 103 (1) SGB IX als Leistungen zur sozialen Teilhabe in einer besonderen Wohnform.

Ziel der Leistungen

Die Lebensgemeinschaft fördert den inklusiven, lebenszusammenhangorientierten Ansatz. Sie ist sehr gut in der Lage, aufgrund ihres oben dargestellten ganzheitlichen Konzepts, in dem Landwirtschaft und Sozialarbeit in einer engen wechselseitigen Beziehung stehen, diejenigen Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um folgende Ziele erreichen zu können:

- die individuelle Lebensführung, die der Würde des Menschen entspricht, ist ermöglicht
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ist verwirklicht
- die Lebensplanung und -führung kann selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- die individuellen Teilhabeziele in den aufgeführten Lebensbereichen sind erreicht.

Individuelle Ziele der Leistungsberechtigten sind im Gesamtplan des zuständigen Leistungsträgers bzw. im Teilhabeplan des leistenden verantwortlichen Rehabilitationsträgers unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten festgelegt. Der Leistungserbringer erstellt in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten einen individuellen Assistenzplan.

§ 3 Personenkreis/ Geltungsbereich

- (1) Aufgenommen in die besondere Wohnform der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft und betreut werden i. d. R. volljährige
 - a) Menschen mit Beeinträchtigungen, die sowohl tagsüber auf dem Hofbetrieb einer Arbeit nachgehen können und wollen,
 - b) Menschen mit einer Beeinträchtigung, die tagsüber einer Beschäftigung/Tagesstruktur auf dem Hofbetrieb nachgehen bzw. nachgehen wollen,
 - c) und die Voraussetzungen des § 99 SGB IX erfüllen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behindert ist.
 - d) Personen mit grundpflegerischen Bedarfen, die vorübergehend sind und bei denen erwartet werden kann, dass diese durch Motivation und Anleitung weitestgehend selbständig durch die leistungsberechtigte Person wieder übernommen werden können.

Die Notwendigkeit einer Betreuung ergibt sich aus Einschränkungen an einer gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft, welche aus der Wechselwirkung zwischen Diagnose nach ICD, **insbesondere Intelligenzminderung**, mit einstellungs- und / oder

umweltbedingten Barrieren resultiert. Die Feststellung hierüber erfolgt durch den Leistungsträger im kooperativen Austausch mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nach SHIP² im Prozess – Schritt Bedarfsfeststellung.

Festgestellte Teilhabebeeinträchtigungen werden vom Leistungsträger nach ICF 9 Lebensbereichen zugeordnet:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Nicht aufgenommen und weiterbetreut werden Menschen,

- die nicht auf den Höfen mit leben und mitarbeiten möchten,
- die in der grundpflegerischen Versorgung nicht nur vorübergehend unselbständig sind, die Handlungen nicht ausführen können und auch über keine Ressourcen diesbezüglich mehr verfügen, d.h. für die grundpflegerische Versorgung reicht es nicht mehr aus, wenn die Pflegeperson motiviert oder anleitet, sodass die Aktionen nahezu komplett von der Pflegeperson übernommen werden müssen. Die Personen können in dem Leistungsangebot verbleiben, sofern der Leistungserbringer mit zusätzlichen Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV SGB IX SH die pflegerische Leistung sicherstellen kann und über die erforderlichen Personalkapazitäten verfügt.
- die akut selbstgefährdend und / oder fremdgefährdend sind,
- die akut illegale Drogen konsumieren,
- die Teilnehmer an einem Drogen-Substitutionsprogramm sind,
- deren Mobilität so stark eingeschränkt ist, dass eine angemessene Unterstützung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann (z.B. Rollstuhlfahrer),
- Menschen die einer Nachtwache bedürfen
- bei denen eine akut behandlungsbedürftige psychische Erkrankung im Vordergrund besteht,
- die ein ausgeprägtes mediales Suchtverhalten haben, so dass eine Teilnahme an der Tagesstrukturierung kaum mehr möglich ist,
- die ein abnormes oder unkontrolliertes Sexualverhalten haben (Hypersexualität)
- mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen, die trotz zusätzlicher Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV nicht gemeinschaftsfähig sind bzw. ein Verhalten entwickeln können, welches von der Gemeinschaft getragen werden kann,
- Personen, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen,
- Personen, die die Leistungen der besonderen Wohnform nicht mehr benötigen.

- (2) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB IX zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Teilhabe-/Gesamtplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren

² Teilhabe- und Gesamtplanverfahren Schleswig-Holstein Individuelle Planung

Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist, fest.

- (3) Der Leistungserbringer ist gem. § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2 SGB IX.
- (4) Diese Vereinbarung wird gem. § 123 Abs. 1 SGB IX durch den für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer geschlossen und ist für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.
- (5) Es werden vorrangig Personen aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort gemäß § 30 SGB I im Gebiet des für eine Vereinbarung zuständigen Trägers begründet haben.

§ 4

Methoden und Inhalte der Leistungen

(1) Inklusive Ansätze und Methoden der Leistungserbringung

Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft arbeitet methodisch auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes. Danach benötigt die Individualität eines jeden Menschen die Möglichkeit der ganz persönlichen Teilhabe und das wertschätzende Erlebnis der Begegnung mit anderen Menschen, um sich entwickeln und sich zum Ausdruck bringen zu können. Der methodische Ansatz der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ist ein doppelter:

1. Es wird ein strukturierter und sinnvoller Lebenszusammenhang, die Hofgemeinschaft und ihr Umfeld gepflegt, der dem Menschen mit und ohne Beeinträchtigung die Möglichkeit gibt, mitzuwirken und sich zum Ausdruck zu bringen.
Um den gemeinsamen Zusammenhang so gestalten und pflegen zu können, bedarf es bei vielen der mitlebenden Menschen ohne Beeinträchtigungen einer Doppelqualifikation (Fachkraft/grundständige Berufe s.u. Qualität der Leistung), um den besonderen Belangen der Menschen mit Beeinträchtigung in dieser Weise gerecht werden zu können.
2. Des Weiteren wird der jeweilige Mensch mit Beeinträchtigungen im Tagesgeschehen individuell im Rahmen des Gruppenkontextes unterstützt.

Es erfolgt eine wertschätzende Wahrnehmung der Entwicklung und der Beiträge der Leistungsberechtigten im Hofgeschehen insbesondere durch:

- tagesstrukturierende Maßnahmen
 - überwiegend gemeinschaftlich eingenommene Mahlzeiten
 - gemeinschaftliche Tagesplanung und Planung individueller Leistungen
 - sinnstiftende Beschäftigung im Tagesgeschehen
 - Orientierung am Jahreszeitenrhythmus durch z.B. das Einbinden in den landwirtschaftlichen Ablauf
 - Förderung der selbständigen Durchführung z.B. in der Morgen- und Abendroutine

- eine gemeinschaftlich geprägte Sozialstruktur
- Fördern des selbständigen Planens der Freizeitgestaltung
- Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- gemeinsame kulturelle Aktivitäten, Jahresfeste, Tages-, Wochen- und Jahresstruktur, täglich regelmäßige Gruppengespräche, regelmäßige Hofgespräche sowie Jahresgespräche, regelmäßige Bewohnerforen

(2) Inhalte der Leistungen

Die Leistungen bestehen aus den Leistungen des Zeitkorridors, den Basisleistungen sowie individuellen Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV. Bei den Leistungen handelt es sich um Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX.

Leistungen des Zeitkorridors:

In den folgenden Lebensbereichen können diese Assistenzleistungen integriert in das Hofleben auf den Höfen erbracht werden:

Die Verhandlungsparteien sind sich darüber einig, dass die Zuordnungen in den einzelnen Lebensbereichen nicht statisch sind, sondern auch in anderen Lebensbereichen erbracht werden können. Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher personenabhängiger Leistungen.

Mögliche Leistungen im Bereich Lernen und Wissensanwendung

- Befähigung und Unterstützung beim eigenständigen Lösen von Problemen und Treffen von Entscheidungen (hilfreiche Strategien entwickeln).
- Unterstützung beim Erlernen und Anwenden von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit.

Mögliche Leistungen im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen

- Unterstützung beim Bewältigen von Einzel- und Mehrfachaufgaben. Förderung des eigenständigen Arbeitens.
- Unterstützung und Befähigung tägliche eigene Routinen durchzuführen – zu planen, zu handhaben und zu bewältigen (z.B. Tagesablauf, Tagesstrukturierung).
- Förderung und Unterstützung im Umgang mit alltäglichen Stresssituationen.
- Unterstützung beim Anwenden von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit
- Unterstützung beim Einüben von Fertigkeiten wie Pünktlichkeit, Ausdauer u.a.
- Unterstützung bei der Anwendung von eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten d.h. z.B. Aktivitäten erarbeiten für den eigenen Tagesablauf.

Mögliche Leistungen im Bereich Kommunikation

- Unterstützung bei der Kommunikation mit Anderen einschließlich der Klärung von Konflikten und Missverständnissen.

Mögliche Leistungen im Bereich Mobilität

- Unterstützung und Förderung bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und anderer Transportmittel (Fahrrad).
- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Fahrdiensten im Rahmen der Leistungserbringung.

Mögliche Leistungen im Bereich Selbstversorgung

- Unterstützung und Förderung eines angemessenen, gesundheitsbewussten Umgangs mit dem eigenen Körper, inkl. dem Versorgen, Waschen und dem wettergerechten An- und Auskleiden.
- Unterstützung und Befähigung, beim Erlernen und umsetzen von Fähigkeiten, die in der Alltagsbewältigung notwendig sind.
- Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. gesunde Ernährung, Körperhygiene.
- Gespräche über Gesundheit / Krankheit mit dem Ziel der eigenständigen Auseinandersetzung und einer realistischen Krankheitseinschätzung.
- Unterstützung und Befähigung, beim Erlernen und Umsetzen von Fähigkeiten, die für die Alltagsbewältigung notwendig sind.
- Unterstützung bei dem Erkennen und Verstehen des eigenen Wohlbefindens und von gesundheitsfördernden und gesundheitsschädlichen Faktoren. Hilfestellungen und Befähigung zur Umsetzung von angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung und / oder Linderung einer Erkrankung.
- Mithilfe beim Erarbeiten und Überprüfen von ärztlichen verordneten Leistungen und ihrer Wirksamkeit.
- Unterstützung beim Erlernen, Verstehen und Anwenden von gesundheitsförderndem Verhalten.
- Unterstützung und Befähigung zu grundpflegerischen Tätigkeiten
- Bei Bedarf werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Haus-, Fachärzten und Therapeuten Fahrten und Begleitdienste zu Arzt-, Facharzt- und Therapeutenbesuchen im Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung in einem Umkreis von max. 30 km pro Fahrtstrecke vom jeweiligen Standort erbracht. Zwingend erforderliche Spezial ärztliche Behandlung in einem Umkreis von 50 km

Mögliche Leistungen im Bereich Häusliches Leben

- Anleitung, Motivation und Unterstützung bei der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Haushaltsführung anfallen.
- Unterstützung und Befähigung zur Beschaffung von Wohnraum.
- Unterstützung bei der Gestaltung und Ausstattung des eigenen Wohnraumes nach eigenen Wünschen.
- Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen, wie z.B. der Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, dem Einkaufen, Hilfen bei der Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume.
- Assistenz bei der Bereitstellung einer gesunden und vollwertigen Verpflegung durch die Gemeinschaftsverpflegung.
- Im Rahmen der Betreuung / Förderung findet eine begleitete Grundreinigung der Zimmer, der sanitären Anlagen sowie der Gemeinschaftsräume statt. Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung des Selbsthilfepotentials, soweit wie möglich, zur Reinigung angeleitet.
- Begleitete Pflege der persönlichen Bekleidung und Wäsche des Leistungsberechtigten, soweit maschinenwaschbar. Zusätzliches Anleiten und Befähigen zur eigenen Wäschepflege, zur Förderung des Selbsthilfepotentials im Zusammenhang der Gemeinschaftsversorgung.

Mögliche Leistungen im Bereich interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

- Unterstützung und Förderung von sozialen Kontakten, sowie das Aufrechterhalten und Aufbauen eines sozialen Netzwerkes. Individuelle Unterstützung bei der Gestaltung von persönlichen Beziehungen.

- Unterstützung bei der Nutzung von bestehenden Strukturen im Sozialraum, sowie deren Umsetzung.
- Unterstützung bei der Stärkung sozialer Kompetenzen, insbesondere Rücksichtnahme, Respekt, Wärme und Wertschätzung im Rahmen der sozialen Gemeinschaft und persönlichen Beziehung.
- Förderung und Erhalt der Kontakt- und Beziehungsfähigkeit.

Mögliche Leistungen im Bereich Bedeutende Lebensbereiche

- Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer Umsetzung (im Rahmen der persönlichen Lebensplanung)
- Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsaussichten, wie z.B. selbstständiges Wohnen, Ausbildung, Praktika und Arbeitsplatzsuche.
- Unterstützung beim Erlernen und Einüben von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Wissen wie z.B. Pünktlichkeit, Ausdauer
- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von wirtschaftlichen Transaktionen, wie z.B. das Bezahlen der Einkäufe und Einteilen des vorhandenen Geldes sowie Führung eines Bankkontos.
- Unterstützung im Umgang mit Institutionen, Behörden und rechtlichen Betreuern, ggfls. unter Hinzuziehung von Fachdiensten (z.B. Vorbereitung der Teilhabe- und Gesamtplanung mit dem Leistungsträger)

Mögliche Leistungen gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

- Unterstützung und Befähigung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (Gemeinschaftsleben) sowie Anregung und Förderung von Kontakten zu Dritten u.a. durch Bereitstellung eines kulturell geprägten Ortes zur Begegnung
- Unterstützung und Befähigung zur Teilnahme an Erholung und Freizeit in Verbindung mit der Hofgemeinschaft im Rahmen der Tagesstruktur sowie Unterstützung bei der Planung bei eigenen Erholungs- und Freizeitaktivitäten.
- Unterstützung und Befähigung zur Teilnahme an Religion und Spiritualität.
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte.
- Unterstützung bei der Teilnahme am politischen Leben.
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte als Staatsbürger.
- Beteiligung an der Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft z.B. in Form des Bewohnerbeirates, Teilnahme am Hofgespräch, weiteren Planungsgesprächen (Feste, Freizeitaktivitäten).
- Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des BSG werden durch die Leistungserbringerin nur wahrgenommen, soweit eine ärztliche Anordnung vorliegt und der Arzt bescheinigt, dass die Leistungen durch pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden dürfen. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

1. Basisleistungen

Zu den Leistungen gehören insbesondere:

- Leistungen der Leitung, der Verwaltung/Zentralverwaltung
- Leistungen der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste
- Sachkosten
- Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (Bewohnervertretung (Heimbeirat, Hofsprecher, Arbeitsgemeinschaften der Menschen mit Beeinträchtigung, Beiräte, Wahlen),

- Leistungen aus der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitsschutz und weitere arbeitsrechtliche Vorschriften, Brandschutz, Infektionsschutz, Hygiene usw.)
- Investitionskosten, die mit diesen Leistungen zusammenhängen
- Ansprechperson nach § 78 Abs. 6 SGB IX zur Erreichbarkeit in Form einer Nachtbereitschaft

2. Einzelleistungen im Sinne des § 21 Abs. 7 LRV-SH

Individuelle Einzelleistungen außerhalb des Zeitkorridors

Über die kontextbezogenen individuellen oder Gruppenleistungen haben die Leistungsberechtigten neben den in dieser Vereinbarung vereinbarten Leistung einen zusätzlichen Anspruch auf weitere zeitbasierte individuelle Einzelleistungen soweit diese in der Gesamtplanung festgestellt werden. Diese Leistungen werden zeitbasiert in Stunden bemessen.

Die Leistungen können von dem Leistungserbringer erbracht werden, soweit er die personellen Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. In diesem Fall gelten die in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen kalendertäglichen Leistungspauschalen. Wird vom Leistungsberechtigten ein anderer Leistungserbringer gewählt, gilt die mit diesem Leistungserbringer vereinbarte Vergütung.

§ 5

Umfang der Leistungen

- (1) Die gegenüber den Leistungsberechtigten zu erbringenden Leistungen richten sich unter Berücksichtigung des Gesamtplans maßgeblich nach dem Hofgeschehen, soweit es sich nicht um Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV -SH (§ 4) handelt.
- (2) Die Assistenzleistungen des Zeitkorridors werden während der Zeiten, in denen keine tagesstrukturierenden Leistungen erbracht werden, vorgehalten. Die tagesstrukturierenden Leistungen (Arbeit und Beschäftigung) umfassen wöchentlich einen Umfang von mindestens 35 Std.
- (3) Die Unterstützungs- und Betreuungsleistungen der sozialrechtlichen Bereiche Assistenz, Beschäftigung und Arbeit decken im Hofgeschehen täglich eine Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr ab. Ab 22.00 Uhr existiert eine Nachtbereitschaft.
- (4) Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung des Gesamtplans entsprechend der vereinbarten personellen und sächlichen Struktur (siehe Struktur- und Prozessqualität) erbringen. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet.
- (5) Es werden keine Leistungen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB II, III, V, VI, XI usw.), insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß §§ 92, 37 Abs. 1, 37 Abs. 2 SGB V erbracht.
- (6) Erforderliche andere Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten können durch Dritte in der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung der Leistungserbringerin erbracht werden.

- (7) Die Leistungserbringung erfolgt inhaltlich und umfänglich durch Ausgestaltung nach der Systematik von Zeitkorridoren gemäß § 21 Abs. 6 LRV SGB IX SH. Dieses Leistungsangebot umfasst 1 Zeitkorridor.

Die Leistungserbringung für Leistungen der sozialen Teilhabe in einem Zeitkorridor ist dabei grundsätzlich als gemeinsame Leistungserbringung gemäß § 116 Abs. 2 SGB IX zu verstehen. Sie umfasst dabei kontextbezogene individuelle oder Gruppenleistungen.

- (8) Ausgestaltung des Zeitkorridors

Der Zeitkorridor beinhaltet kalkulatorisch pro Leistungsberechtigten Leistungen pro Woche bis zu 7,7 Stunden. Dabei handelt es sich um kontextbezogene direkte und indirekte Leistungen gemäß § 116 Abs. 2 SGB IX. Individuelle Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV sind darin nicht enthalten.

Das Verhältnis der Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX beträgt 10 zu 90.

§ 6 Qualität der Leistungen

Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistungen beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
 - b) Prozessqualität
 - c) Ergebnisqualität
- Der Leistungserbringer wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung/ und -entwicklung an. Der Leistungserbringer wendet das anerkannte Verfahren „Wege zur Qualität“ an. Die Refinanzierung dieses Verfahrens ist begrenzt auf die Kosten, die für andere geeignete Verfahren als betriebsnotwendig, wirtschaftlich und sparsam anerkannt werden können.

a) Strukturqualität

- (1) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, seine Größe, den Ort der Leistungserbringung und seine Vernetzung im Sozialraum.

- (2) Personelle Ausstattung:

Leitung:	1:50
Verwaltung:	1:47
Wirtschafts-, Versorgungsdienste und technische Dienste:	1:12

Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.

a. Für die personenabhängige Leistungen werden folgende Personenschlüssel vereinbart:

- Für den Zeitkorridor 1 wird folgender Personenschlüssel vereinbart: **1:4**

Näheres ergibt sich aus den Kalkulationsblättern zur Vergütung.

Für pädagogische Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (Betreuung, Förderung, Begleitung und Tagesstruktur) können Mitarbeiter*innen mit den Professionen

- Erzieher*in,
- Ergotherapeut*in,
- Heilerziehungspfleger*in,
- Pflegefachkraft,
- Physiotherapeut*in

sowie

- Mitarbeiter*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Zusatzqualifikation (z.B. FAMIT oder Sonderpädagogische Zusatzausbildung (SPZ)) oder vergleichbaren Qualifikationen nach vorheriger Abstimmung mit der KOSOZ eingesetzt werden.
- Mitarbeiter*innen, die von der Heimaufsicht als Fachkraft anerkannt wurden.

Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX können, sofern erforderlich, auch von Fachkräften aus den o. g. Professionen erbracht werden, § 5 Abs. 2 Nr. 1 LRV SGB IX SH.

Das in der Vorbemerkung des Leistungserbringers beschriebene Gesamtangebot teilt sich in die folgenden sozialrechtlichen Leistungsangebote:

- Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX nach dieser Vereinbarung
- Leistungen zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX und
- Anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX auf.

Für jedes dieser Angebote besteht eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit jeweils einer Personalvereinbarung.

Zur konzeptionellen Umsetzung der og. Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist ein flexibler Einsatz des insgesamt vereinbarten Personals aller drei Leistungsangebote möglich. Der Leistungserbringer ist zum flexiblen, bedarfsgerechten Einsatz des Gesamtpersonals der Angebote Assistenz, Beschäftigung und Arbeit berechtigt. Er verpflichtet sich, das gesamte, für die drei Leistungsangebote vereinbarte Personal in Quantität und Qualität dokumentiert und nachprüfbar entsprechend der Belegung vorzuhalten. Die Zuordnung des Personals in die Bereiche Assistenz, Beschäftigung und Arbeit ist nur kalkulatorisch möglich und in der Gesamtheit über alle Leistungsbereiche hinweg zu prüfen.

Sollte im Rahmen einer übergreifenden Prüfung der drei Angebote nach § 128 SGB IX festgestellt werden, dass vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten wurden und eine klare Zuordnung zu einem der o.g. Leistungsangebote nicht möglich ist, führt dies nicht zum Ausschluss der Rechtsfolgen aus § 129 SGB IX. Entsprechend dem flexiblen Personaleinsatz erfolgt eine evtl. Vergütungskürzung.

Geplante Einzelleistungen werden personenzentriert wie im Gesamtplan festgelegt erbracht und das entsprechende Personal vorgehalten.

Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.

(3) Qualifizierung des beschäftigten Personals

- Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden nach fachlichen Maßstäben im erforderlichen, ausreichenden und angemessenen Rahmen durchgeführt.
- Die Leitung entscheidet dabei nach fachlichen Aspekten über die durchzuführenden Fortbildungen und Fallsupervisionen. Diese sollen eine fachliche Qualifizierung des Personals sicherstellen.
- Teamsitzung und Fallbesprechungen finden je nach Bedarf statt.
- Der Leistungserbringer hält einen jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan für seine Mitarbeitenden vor.
- Die zuvor genannten Qualifizierungsmaßnahmen können auch in Kooperation mit der Hofakademie stattfinden (auf Hof Weide).

(4) Ort der Leistungserbringung und räumliche Ausstattung

Der Ort der Leistungserbringung ist:

Lebensgemeinschaft Hof Saelde, 24358 Ascheffel, Unterschoothorst 5, 7 und 10

Vereinbart werden nachfolgende räumliche Rahmenbedingungen:

- Die Flächen für die Fachleistung betragen 180 m². Darin enthalten sind ein Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsräume, Mischflächen sowie Flächen für die Leitung und Verwaltung.

(5) Sächliche Ausstattung:

- a) Inventarpauschale
- b) Für die Leistungserbringung werden folgende Kraftfahrzeuge vereinbart:
 - 2 Busse, davon 1 Achtsitzer und 1 Neunsitzer

Die beiden Busse werden übergreifend im Wohnen und der Tagesstruktur eingesetzt. In Ausnahmesituationen werden für die Nutzung von Mitarbeiter-KFZ, sofern die Busse nicht zur Verfügung stehen, 5.000 km / pro Jahr und 0,30 € pro km kalkulatorische Kosten vereinbart. Dies gilt für alle zwei Leistungsbereiche.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet die von den Mitarbeitern ausgestellten Fahrtennachweise auf Verlangen des Leistungsträgers vorzulegen.

(6) Größe des Leistungsangebotes:

Im Leistungsbereich Wohnen können insgesamt 20 leistungsberechtigte Personen betreut werden.

(7) Vernetzung im Sozialraum und Sozialraumarbeit:

- Vernetzung im regionalen und überregionalen System
 - ◆ Aktive Mitarbeit in folgenden Gremien:
 - Arbeitskreis Eingliederungshilfe des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
 - Arbeitskreis des Forum Sozial e.V.Kiel
 - Arbeitskreis „die Höfe“ Weide-Hardebek
 - ◆ Kooperation mit regionalen Trägern von Hilfeangeboten, Selbsthilfegruppen
- Vernetzung im Sozialraum z.B. durch
 - ◆ Kooperation mit örtlichen Gemeindeaktivitäten Ascheffel und Brekendorf
 - ◆ Kooperation mit Einkaufsgenossenschaft „myenso“ Brekendorf
 - ◆ Kooperation mit „Naturpark Hüttener Berge“
 - ◆ Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr

b) Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten wie auch der Leistungsberechtigtenstruktur insgesamt müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

Sie stellt sich entsprechend dem Qualitätshandbuch wie folgt dar:

- Planung und Erbringung einer bedarfsorientierten Leistung
 - ein Leitbild des Trägers für die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ist vorhanden und ist für alle zugänglich,
 - die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft verfügt über ein Konzept und eine Gesamtkonzeption, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 LRV SGB IX, § 37a SGB IX), die für alle zugänglich sind und nach fachlichen Maßstäben aktualisiert werden,
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
 - Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Planung, Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen und bei den Angeboten zur Freizeitgestaltung, gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 LRV i.V.m. § 8 SGB IX
 - die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Entlassung, Maßnahmenplanung, Umgang mit Krisen) und für alle Mitarbeitenden zugänglich,
 - Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend – Kontakt zu Dritten ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, sofern die Aufgabe nicht durch die evtl. bestehende gesetzliche Betreuung übernommen wird,
 - Organisation des Helferfeldes.
 - Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
 - regelmäßige Dienstbesprechungen,
 - teambezogene Arbeitsgruppen,
 - abgestimmte Prozesse der Kriseninterventionen
 - Regelmäßige Vollversammlung, in denen betroffene und begleitende Mitarbeiter die inhaltlichen/sächlichen Aufgabenstellungen des Hofgeschehens und des

regionalen Umfeldes reflektieren und zukünftige Aufgabenstellungen und gewünschte Initiativen planen und beschließen.

- Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Förder- und Maßnahmenpläne in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten einschließlich notwendiger Beiträge für die Hilfeplanung des Leistungsträgers u.a.:
 - Berichterstattung an den Leistungsträger,
 - Teilnahme an der Teilhabe-/Gesamtplanung auf Initiative des Leistungsträgers,
 - Jährliche interne Hilfeplanung (Jahresgespräch).
- Dokumentation außergewöhnlicher Ereignisse im Tagesablauf sowie der Schritte zur Erreichung der im Gesamtplan ausgewiesenen Teilhabeziele im Jahresbericht; bewilligte geplante Einzelleistungen werden gesondert dokumentiert.
- Einbeziehung und Kooperation von und mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, rechtlichen Vertretern und dem weiteren sozialen Umfeld
 - u.a. durch eine strukturierte Beteiligung der Bewohner entsprechend Selbstbestimmungsstärkungsgesetz -Durchführungsverordnung - SbStG-DVO.
- Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen.
- Der Leistungserbringer wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung/ und -entwicklung an. Der Leistungserbringer wendet das anerkannte Verfahren „Wege zur Qualität“ an. Die Refinanzierung dieses Verfahrens ist begrenzt auf die Kosten, die für andere geeignete Verfahren als betriebsnotwendig, wirtschaftlich und sparsam anerkannt werden können.
- Der Leistungserbringer beachtet im Rahmen der Qualitätssicherung auch den Aspekt des Schutzes der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch u.a. auch durch das Personal.

c) Ergebnisqualität

Ergebnisqualität

Vor dem Hintergrund einer Leistungsvereinbarung ist Ergebnisqualität als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung bzgl. der Ziele gemäß § 2 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele eines Leistungsberechtigten und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

Ergebnisse der Leistungsprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten, ggf. Vertretungsberechtigten auf Wunsch des Leistungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Ausgehend von Zielen gemäß § 2 können zur Darstellung und Bewertung der Zielerreichung, z.B. über die Assistenz-/Maßnahmenplanung des Leistungserbringers nachfolgend aufgeführte Kriterien für eine Ermittlung der Ergebnisqualität und der Wirkung der

erbrachten Leistungen Anwendung finden. Zum Nachweis und zur plausiblen Bewertung werden dabei folgende Parameter erhoben und dokumentiert:

Ziele aus § 2 wurden aus Sicht des Leistungsberechtigten erreicht (subjektive Sichtweise):

- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich vollständig zufrieden
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich teilweise zufrieden
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich nicht zufrieden bin aber auf dem Weg
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich nicht zufrieden
- ich habe inzwischen andere Ziele als im Gesamtplan festgelegt.

Ziele aus § 2 wurden aus Sicht des Leistungserbringers erreicht (objektive Sichtweise):

- vollständig
- teilweise, ist aber auf dem Weg
- nicht, da sich die Ziele geändert haben
- nicht

Bei der Bewertung und Analyse des Zielerreichungsgrads sind die Bewertungen des Leistungsberechtigten, Leistungserbringers und Leistungsträgers zusammenzuführen.

Der Leistungserbringer dokumentiert die oben im Rahmen der Ergebnisqualität zu prüfenden Punkte für jeden Leistungsberechtigten und die Gesamtheit der Leistungsberechtigten schriftlich.

§ 7 Wirksamkeit der Leistung(en)

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein multikausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzung der vereinbarten Prozesse und Standards ist, soweit für die Beurteilung der Wirksamkeit erforderlich, zu dokumentieren.
- (2) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer in dieser Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren und deren regelmäßiger Reflektion. Leistungsträger und Leistungserbringer treffen die nachfolgenden Regelungen, um die nachstehenden Prozesse, Instrumente und Standards umzusetzen.
- (3) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten.

- (4) Die Wirksamkeit der Leistungen wird anhand der nachstehenden Wirksamkeitsindikatoren und Kontextfaktoren beurteilt. Kontextfaktoren sind dabei Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen.
- (5) Maßstab für die Bewertung der Wirksamkeit ist, ob den leistungsberechtigten Personen eine **selbstbestimmte und eigenverantwortliche individuelle Lebensführung** im Sinne des § 90 SGB IX (Wirksamkeitsziel) ermöglicht wird.
- (6) Unter dem Gesichtspunkt der Plausibilisierung und Bewertung, ob die vereinbarten Leistungen und vorhandenen Strukturen sowie Prozesse geeignet sind das zuvor genannte Ziel zu fördern, sind folgende Wirksamkeitsindikatoren zur Ermittlung des Grades der Erreichung dieses Ziels maßgebend, soweit sie Bestandteil der Gesamtplanung waren:
- a. Anzahl der Personen, die sich in ihrer Biografie wahrgenommen und verstanden fühlen
 - Person entwickelt Bewusstsein für eigene Biografie
 - Person empfindet das Lebensumfeld als biografisch stimmig, in Bezug auf Lebensort, Arbeit, Mitmenschen (Soziales)
 - b. Anzahl der Personen, die das Angebot als unterstützend erleben
 - in Bezug auf die Fähigkeit ihr Leben selbst zu gestalten
 - in Bezug auf die Förderung bei der eigenen Lebensgestaltung
 - in Bezug darauf ihre individuellen Interessen verfolgen können (Kultur, Kunst, Bildung, Religion, Spiritualität usw.)
 - c. Anzahl der Personen, die der Auffassung sind, dass sie ihre Meinung vertreten zu können
 - seinen Standpunkt im Dialog vertreten können
 - abweichende Standpunkte anderer Menschen respektieren können
 - in der Lage sein ein Gespräch zu führen
 - d. Anzahl der Personen, die mit dem Teilhabeangebot zufrieden sind
 - die das Teilhabeangebot für sich als teilhabeförderlich erleben
 - die sich an der Beseitigung der Teilhabebarrrieren beteiligten kann
 - e. Anzahl der Personen, die die Angebote nutzen, auch außerhalb des Lebensortes für sie bedeutsame Beziehungen zu anderen Menschen zu pflegen (Familienangehörige, Partnerschaften, Freundschaften, Bezugs- und Vertrauenspersonen usw.)
 - f. Anzahl der Personen, die die Wahlmöglichkeiten bzgl. der Angebote auch außerhalb des Lebensortes (Wohnen, Arbeit, Bildung, Ernährung, Gesundheit, Kultur und Freizeit, Begleitung durch Bezugspersonen etc.) nutzen.
 - g. Anzahl der Personen, die bzgl. der Angebote ihre Rechte und Pflichten im Sinne von Partizipation kennen.
 - Kenntnis des Angebots
- (7) Die Feststellung zur Wirksamkeit der Leistung(en) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu dem/den Wirksamkeitsindikatoren sollen vom Leistungserbringer systematisch zum Beginn und zum Ende des vereinbarten Betrachtungszeitraumes erhoben und zusammengefasst werden. In der Datenerhebung sind leistungsberechtigte Personen zu berücksichtigen, die mindestens 6 Monate das Leistungsangebot genutzt haben. Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KOSOZ AöR/ dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger. Die

Vereinbarungspartner vereinbaren wie folgt, zu welchem Zeitpunkt die Daten übermittelt werden und wie und wann die gemeinsame Betrachtung erfolgt:

- Zeitraum: vom 01.06.24 bis zum 31.05.2026
- Datenübermittlung an KOSOZ AöR: bis zum 30.09.2024 bzw. 30.09.26
- Gemeinsame Betrachtung: bis zum 31.12.2026.

Teil 3 - Vergütungsvereinbarung

§ 8 Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die Inhalte, Umfänge und Qualitäten der Leistungsvereinbarung sind die Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der Leistungspauschale. Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung, einer personenabhängigen Leistung zusammen. Ggf. weiteren Einzelleistungen gemäß § 21 Abs. 7 LRV-SH sind zusätzlich zu vergüten. Näheres ergibt sich aus der Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die Kalkulation der Vergütung erfolgt nach dem ggfs. dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz).
- (3) Basis für die Berücksichtigung der Personalkosten ist das vereinbarte Personal. Der Leistungserbringer vergütet seine Mitarbeitenden entsprechend der jährlich verständigten Kalkulation zur Vergütung (Formularsatz) in Verbindung mit den gültigen Arbeitsvertragsbedingungen.

§ 9 Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Leistungspauschale beträgt und setzt sich wie folgt zusammen:

Zeitkorridor 1	51,67 €	kalendertäglich
Basisleistung	33,50 €	kalendertäglich
Einzelleistungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 LRV als Qualifizierte Assistenz	48,44 €	pro Stunde

Änderungen siehe 1. Änderungsvereinbarung vom 31.07.2024

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 10

Prüfungen und Kürzung der Vergütung

Die Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung des LRV SH SGB IX in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 11

Gemeinsame Datenbank

Die Vereinbarungen zur Datenbereitstellung zur Darstellung des Leistungsangebots (nach § 36 LRV SGB IX SH) sind von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages noch zu entwickeln. Nach Vorliegen dieser Vereinbarungen finden diese Regelungen unmittelbare Anwendung soweit der Leistungserbringer nicht widerspricht.

§ 12

Allgemeine Regelungen

- (1) Der Leistungserbringer hat hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne von § 124 Absatz 2 S. 3 SGB IX sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von mindestens fünf Jahren von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen.
- (2) Datenverarbeitung:
Die Vertragsparteien erklären mit dem rechtsverbindlichen Abschluss dieser Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) die Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse des Art. 6 Nr. 1 Ziff. b der DS-GVO in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X in dem Maße für zulässig, soweit diese mit der vertraglichen Ausgestaltung und Umsetzung des SGB IX unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsinhalt herzuleiten sind. Soweit Vertragsinhalte durch Gesetze, Verordnungen oder auch Rahmenverträge konkretisiert werden, ergibt sich Umfang und Erforderlichkeit der Verarbeitung direkt aus diesen rechtlichen Vorgaben. In der weiteren und/oder vertieften Beurteilung sind die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO und die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen einschlägig. Soweit Daten der Leistungsberechtigten Person betroffen sind, ist deren Zustimmung einzuholen.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich dem Leistungsträger vertreten durch die KOSOZ AöR alle Einzelvereinbarungen bzw. Bewilligungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX, die im Zusammenhang mit diesem Leistungsangebot stehen, anzuzeigen.

§ 13

Anpassung der Vereinbarung

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Andere Absprachen sind unwirksam.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

§ 15
Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung gilt vom **01.01.2024** bis zum **31.12.2024** (Vereinbarungszeitraum). Sie ersetzt folgenden Änderungsvertrag zum Fortwirken des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmentrag für Schleswig-Holstein in der Ausprägung von Leistungsvereinbarungen vom 01.06.2023.
- (2) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Leistungsvereinbarung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung jeweils um ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer bis zum 31.12.2028 (siehe § 13 Abs. 3 LRV SGB IX SH).
- (3) Der Leistungserbringer erbringt zum 29.02.2024 eine Personalliste zu den drei Leistungsangeboten.

§ 16
Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung gilt vom **01.01.2024** bis zum **29.02.2024** (Vereinbarungszeitraum). Bei Tarifsteigerungen des TVöD kann der Leistungserbringer während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Vergütung um die Tarifsteigerung fordern. Diese kann auch pauschal vereinbart werden.
- (2) Sofern nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes der Vergütungsvereinbarung keine neue Vergütung vereinbart wurde, gilt diese Vergütung gem. § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, weiter.

Kiel, den 19.12.2023

Ascheffel, den 19.12.2023

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
Im Auftrag

Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V



Polenz

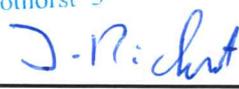


Rieper


HOF SAELDE
Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V. Ascheffel
24358 Ascheffel - Unterschoothorst 5



P. Richert



J. Richert

1. Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 SGB IX

zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts (Kosoz AöR)
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.
24358 Ascheffel
Unterschoothorst 5
(Leistungserbringer)

vertreten durch Peter Richert und Johannes Richert
wird
wird folgende Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag der Leistungs- und
Vergütungsvereinbarung gemäß § 123 ff. SGB IX

für

die besondere Wohnform der Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.

über Leistung(en) zur sozialen Teilhabe nach § 76 SGB IX i.V.m. § 78 SGB IX i.V.m. § 5
Abs. 2 Nr. 1 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV SGB IX SH)

(insbesondere für Menschen mit Intelligenzminderung)
geschlossen:

1

¹ Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeiter*innen der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

§ 1

§ 9 Vergütungsvereinbarung wird ersetzt durch:

(1) Die Leistungspauschale beträgt und setzt sich wie folgt zusammen:

Zeitkorridor 1	87,94 €	kalendertäglich
Einzelleistungen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 LRV als Qualifizierte Assistenz	48,44 €	pro Stunde

§ 2

§ 16 Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung wird ersetzt durch:

Die Vergütungsvereinbarung gilt vom **01.08.2024** bis zum **31.07.2025** (Vereinbarungszeitraum). Bei Tarifsteigerungen des TVöD kann der Leistungserbringer während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Vergütung um die Tarifsteigerung fordern. Diese kann auch pauschal vereinbart werden.

Sofern nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes der Vergütungsvereinbarung keine neue Vergütung vereinbart wurde, gilt diese Vergütung gem. § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, weiter.

§ 3

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

Die weiteren Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vom 19.12.2023 gelten unverändert weiter.

Kiel, den *31.07.2024*

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
Im Auftrag



Polenz



Rieper

Ascheffel, den *24.07.2024*

Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.




Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V. Ascheffel
24358 Ascheffel - Unterschoothorst 5

Peter Richert

Johannes Richert